

**Weitere Festsetzungen:**

1. Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen.
2. Für die bestehenden Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung.
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei Einzelhäusern beträgt 500 qm, bei Doppelhäusern 300 qm.
4. Die Dachdeckung erfolgt in engobierten Dachziegeln oder schiefergrauem Eternit. Der Dachüberstand an Ortsgang und Traufe darf 30 cm nicht überschreiten.
5. Dachgauben sind unzulässig.
6. Kniestücke mit einer Höhe von über 20 cm sind nicht zulässig.
7. Die max. Sockelhöhe über dem gewachsenem Boden darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
8. Die Garagen sind mit flachgeneigtem Pultdach (Kiespreßdach oder Eternitdach) auszuführen. Sie sind mit etwaigen Nebengebäuden an der Grundstücksgrenze zu errichten, wie es der Bebauungsplan vorsieht. Ausnahmeweise können diese auch unter Einhaltung der Abstandsflächen an anderen Stellen, auch außerhalb der Baulinien errichtet werden. Bei beiderseitigem Grenz-anbau sind Garagen einheitlich zu gestalten. Die Anordnung von Kellergaragen ist nicht gestattet. Bei Gebrauch von Wellasbest-Platten sind solche in dunkelbrauner oder schiefergrauer Einfärbung zu verwenden.
9. Die Farbenstriche der Häuser und Garagen sind in gedeckten Farben auszuführen. Rein weiße Anstriche sind untersagt.
10. Die Einzäunung darf eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Entlang der öffentlichen Straßen sind Holzzäune oder Bruchsteinmauern mit einer Mauerhöhe von 1,10 m vorgesehen.
11. Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie von der Straße aus nicht eingesehen werden können.
12. Der Ausbau des Dachboden für Wohnzwecke ist generell untersagt.

# GEMEINDE HESSELBACH

LKR SCHWEINFURT  
TEILBEBAUUNGSPLAN HOPPACHSHOF

Genehmigt nach § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 194) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 3. Aug. 1967 Nr. II/2-1802

Schweinfurt, 3. Aug. 1967

Landratsamt  
L.A.  
*(Böttcher)*  
Regierungsrat



ALLGEMEINES WOHNGEbiet MIT OFFENER BAUWEISE  
ABSTANDSREGELUNG NACH ART. 6 u. 7 B.B.O.  
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRÄNZUNGS-LINIE
- VORDERE BAULINIE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAULINIE
- STRASSENFLÄCHEN
- ▨ VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ▨ VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
- 2 GESCHOSSIGE BAUWEISE MIT SATTELDACH 18°-23° TRAUFGRENZE 2,20m
- ▨ GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN VORHANDEN
- ▨ LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
- XXXX UMGRENZUNG DER FLÄCHE, DEREN BEBAUUNG GEGEN GRUNDWASSER BESONDERS ZU SICHERN IST
- ▲ SICHTDREIECK FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ABLAGERUNG UND EINZÄUNUNG AB 0,80m
- ▨ GARAGEN MIT FLACHGENEIGTEM PULTDACH

VORHANDENER BAUBESTAND  
MIT HILFSLINIE FÜR TRAGSTATION

- 20 KV FREILEITUNG VORHANDEN
- 20 KV FREILEITUNG GEPLANT
- KANAL GEPLANT
- FERNWASSERVERSORGUNG VORHANDEN
- TRAGSTATION GEPL.
- FERNMELDEKABEL

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM  
30. AUG. 1967 DER BEKANNTMACHUNG AM  
GEMASS § 12 B.  
BAUG. RECHTSVERBINDLICH.  
DER BÜRGERMEISTER:

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGS-  
PLAN VOM 28. NOV. 1965 GEMASS  
§ 10 B. BAUG. AM 13. Okt. 1966  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DER BÜRGERMEISTER:

AUFGESTELLT  
DIPL. ING. W. ESCHENLOHR:  
*W. Eschenlohr*  
Dipl. Ing. W. Eschenlohr  
8700 Würzburg  
Valentin-Becker-Str. 2

ANERKANT  
DIE GEMEINDE HESSELBACH:

1 BÜRGERMEISTER  
*Eschenlohr*

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS  
VOM 10. JUNI 1966 BIS 10. JUNI 1966  
AUFGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUS-  
LEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BE-  
KANNTGEGEBEN.

DER BÜRGERMEISTER:

WZB. 3. NOVEMBER 1965

2.6.66